

Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau, Landkreis Biberach

## Öffentliche Bekanntmachung

### Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 30. März 2011

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die Verbandsversammlung des GVV Bad Buchau am 5. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

##### Satzungsänderung

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 30. März 2011 wird wie folgt geändert:  
§ 25 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

##### § 25

##### Höhe der Abwassergebühren

- |  |            |
|--|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 23) beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser:                 | 2,07 Euro. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 24) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelte Fläche: | 0,15 Euro. |

#### Artikel II

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Bad Buchau, den 5. Dezember  
Verbandsvorsitzender